

ÄNDERUNGEN IM KV- WAHLRECHT



KIRCHENKREISKONFER
ENZ IN BAD SACHSA
8. MÄRZ 2023



Alles!!!!

Tipp: Vergessen Sie alles, was Sie sich bisher immer gemerkt haben!



WAS WERDE ICH HEUTE VORSTELLEN?

- Grundsätzliches
- Wahlarten
- grober Zeitplan
- Wer darf wählen?
- Wer kann gewählt werden?
- Berufungen
- Mitglieder kraft Amtes
- Ausscheiden aus dem KV
- „Nachrücken“
- Öffentlichkeitsarbeit



GRUNDSÄTZLICHES

Kirchliches Amtsblatt Nr. 2/2022:

Kirchengesetz zur Neuregelung des Kirchenvorstandswahlrechts vom 28.06.2022
darin: „Neues“ Kirchenvorstandsbildungsgesetz (KVBG), erstmals anzuwenden auf die Wahl 2024

Kirchliches Amtsblatt Nr. 3/2022:

Ausführungsbestimmungen zum KVBG

Rechtssammlung der Landeskirche:

<https://www.kirchenrecht-evlka.de>

Info-Seite der Landeskirche

<https://www.gemeinde-leiten.de/kmm>



WAHLARTEN

- **Gesetzlich vorgeschrieben:**
 - Online-Wahl
 - Allgemeine Briefwahl
- **Entscheidung des (alten) Kirchenvorstandes:**
 - Einrichtung von Wahllokalen
dazu gibt es keine Zeitvorgaben mehr!



ONLINE-WAHL UND BRIEFWAHL

- Wird zentral vom Landeskirchenamt geregelt.
- Vom LKA beauftragter Dienstleister wird zentral die Briefwahlunterlagen verschicken.
- Die Wahlunterlagen umfassen:
 - Wahlschein mit Zugangscode für die Online-Wahl (Name, Anschrift und Anschrift der Kirchengemeinde)
 - Stimmzettel mit Stimmzettelumschlag
 - Rückumschlag adressiert an die Kirchengemeinde, der die portofreie Rücksendung vorsieht.



MITARBEIT VOR ORT

- Der Dienstleister ist nur so gut wie die Daten, die ihm geliefert werden!
- Wählerverzeichnisse sollten vor Ort (stichpunktartig) kontrolliert werden.
Auch das Kirchenamt kennt nicht die Verhältnisse vor Ort!
- Der Kirchenvorstand erstellt rechtzeitig den Wahlaufsatz.
- **Stichtage sind einzuhalten** und können nicht individuell angepasst werden!



WAHLLOKALE

- Wahllokale können eingerichtet werden
Entscheidung frühzeitig erforderlich und „unumkehrbar“, da Ort und Zeit mit den Wahlunterlagen bekannt gemacht werden
- Wahlvorstand aus mindestens 4 Personen wird ernannt
Aufgabe: „Betreuung Wahllokal“, Auszählung der Allgemeinen Briefwahl
Feststellung des Endergebnisses (Online-Ergebnisse werden geliefert)
- Veröffentlichung des Ergebnisses



GROBER ZEITPLAN

- **Wahl** (wahrscheinlich am 10.) **März 2024**
- **Ab August 2023: Vorbereitung der Wahl**
KV-Beschlüsse über (vorläufige) Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher*innen
Aufforderung zur Wahl
- Bis 5 Monate vor Wahltag: Einreichen der **Wahlvorschläge = 10. Okt. 2023** (vor Beginn der Herbstferien!)
- danach: Wahlvorschläge prüfen, Erstellen des Wahlaufsatzes, ggfls. Rechtsbehelfe gegen Ablehnungen = bis ca. 01. Nov. 2023
- Vorstellung der Kandidierenden im **November** (Gemeindebrief, Gottesdienst u.ä.)
- Im **Dezember**: Schließung der Wählerverzeichnisse
- **Anfang Feb. 2024**: Zustellung der Wahlunterlagen
- **Ab Zustellung der Wahlunterlagen bis 03.03.2024**: Online-Wahl
- Bis zum **10.03.2024**: Sammeln der Briefwahlumschläge



WER DARF WÄHLEN?

§ 4 KVBG (neu):

- Am **Wahltag 14 Jahre alt**
- mindestens **3 Monate Mitglied** der Kirchengemeinde
d.h.: wer nach 09.12.2023 zugezogen ist, ist nicht wahlberechtigt
alt: keine Fristen!
- und **im Wählerverzeichnis** eingetragen
d.h. Korrekturen müssen im November erfolgen, danach nur mit viel Aufwand möglich, aber nötig.



WER KANN GEWÄHLT WERDEN?

§ 5 KVBG (neu):

- Bei Beginn der Amtszeit (01.06.2024) **16 Jahre alt** ist
d.h. auch 15jährige können u.U. schon kandidieren
- Am Wahltag **mindestens 5 Monate Mitglied** der KG
d.h. Mitglied am 10.10.2023 (Endtermin Wahlvorschläge)
- **Nicht wählbar sind ordinierte Gemeindeglieder** (außer Ordinierte im Ehrenamt)
- **Nicht wählbar sind berufliche Mitarbeitende der Gemeinde**
der KKV kann weiterhin in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen < 10 WoStd. Ausnahmen zulassen
- **Nicht wählbar ist**, wer in öffentlichen Äußerungen Auffassungen vertritt, die im **Widerspruch zum Auftrag der Kirche** stehen



VORBEREITUNG DER WAHL

August bis 10.10.2023:

- KV (alt) setzt Zahl der zu wählenden Mitglieder vorläufig fest
- KV (alt) teilt KG ggfls. in Wahlbezirke ein (mind. 250 Gemeindeglieder), Stimmbezirke gibt es nicht mehr
- KV (alt) fordert Gemeindeglieder auf, Wahlvorschläge einzureichen mit der Bitte auch mind. eine Person < 27 Jahre vorzuschlagen
- Jedes Gemeindeglied kann einen Wahlvorschlag einreichen (keine weiteren „Befürworter“ erforderlich !)
- KV (alt) holt Zustimmungen der Vorgeschlagenen ein (<18 Jahre auch Zustimmung Sorgeberechtigte)
- Bei ungültigen Wahlvorschlägen unverzügliche Mitteilung an Vorschlagende und Vorgeschlagene durch den KV (alt)



VORBEREITUNG DER WAHL

Erklärung eines Kandidaten zur Amtszeit

- Kandidat*innen haben die Möglichkeit, zunächst für eine **halbe Amtszeit** zu kandidieren
- Erklärung erfolgt schriftlich oder zur Niederschrift der Kirchengemeinde
- Absicht erscheint **nicht** auf Wahlaufsatz oder Stimmzettel!
- Nur die Kirchengemeinde dokumentiert sie **intern**.
- KV sorgt dafür, dass rechtzeitig vor Ablauf der 3 Jahre gefragt wird, ob die Amtszeit verlängert wird.
- Kandidaten haben natürlich das Recht, ihre Absicht zu äußern, nicht aber der Wahlvorstand!



VORBEREITUNG DER WAHL

unmittelbar nach 10.10.2023:

- KV (alt) kann **Wahlvorschläge ergänzen**
- KV (alt) setzt **endgültig die Zahl der zu wählenden KV-Mitglieder** fest
neu ist: Zahl ist unabhängig von der Größe der Gemeinde, Zahl der Berufungen noch nicht relevant
- Es soll **mehr Wahlvorschläge als zu wählende Personen** geben
- Gibt es weniger als 3 Wahlvorschläge, kommt es nicht zur Wahl!
- Es soll Vorschläge für Kandidat*innen unter 27 Jahre geben!
„Soll“ heißt „Muss“ wenn man kann.



STIMMZETTEL

Enthält Wahlaufsatz und Stimmenzahl

- **Wahlaufsatz:** Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift sortiert nach Alphabet (Familiennamen) (wie bisher)
- **Stimmenzahl = Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher** (neu)
- Es darf **kumuliert** werden (bis zu 3 Stimmen) (ganz neu!)



VORBEREITUNG DER WAHL

Nach dem 10.10. bis 01.11.2023:

- Der KV (alt) erfasst den Wahlaufsatz und alle anderen für die Wahl relevanten Daten (Wahllokal, Rücksendeadresse für Briefwahlunterlagen) in einem **Online-Portal**

**Achtung! Dies ist die Grundlage für die Stimmzettel
und aller weiteren Unterlagen!**

Ab 01.11.:

- Das Kirchenamt prüft die Daten, insbesondere die Wählbarkeit der Kandidaten



VORBEREITUNG DER WAHL

Bis Mitte Dezember:

- Automatische Updates der Wählerverzeichnisse

Ab Mitte November bis zur Wahl:

Vorstellung der Kandidaten in Gemeindebriefen (Dezemberausgabe, Märzausgabe ist zu spät!), Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen

Hinweis:

Rücksendung Briefwahlunterlagen: Klären mit der Post wie Sendeentgelt bezahlt wird (Kosten für die Kirchengemeinden!)



AM WAHLTAG (10.03.2024)

Nach Beendigung der Wahl erfolgt die **Auszählung**:

- evtl. Wahlurne, Briefwahl und Onlineergebnis = Gesamtergebnis
- KV (alt) (oder Wahlausschuss) **stellt Ergebnis** fest.

Neu!

Familienangehörige können Mitglied in einem Kirchenvorstand sein!

Bsp: Mutter und Sohn, Ehepaare, Geschwister....

- Ergebnisse werden übermittelt an das Kirchenamt (sorgt für weitere Veröffentlichung)
- Bekanntgabe des Ergebnisses vor Ort, Beschwerdefrist!



BERUFUNGEN

Sitzung des alten Kirchenvorstandes zusammen mit den neugewählten Mitgliedern:

- Festlegung, **ob und wie viele** weitere Mitglieder berufen werden sollen (höchstens bis zu 50 % der gewählten Mitglieder)
- Gemeinsame Vorschläge erarbeiten, bei Personen < 18 Jahre Zustimmung der Sorgeberechtigten
- **Geheime Wahl** (Vorgeschlagene Personen sind nicht wahlberechtigt)
- Der **Kirchenkreisvorstand spricht die Berufungen** aus, kann Vorschläge ablehnen.
- Neu: **Beschwerdemöglichkeit** der Gemeinde **entfällt**.
- Die Zahl der Berufungen ist **während der Amtszeit veränderbar**.



EINFÜHRUNGEN

- Beginn der Amtszeit: **01.06.2024**
- Einführungen möglich im **Mai und Juni des Wahljahres**

Einführungen **Pfingsten (19./20.05.2024) möglich!**



MITGLIEDER KRAFT AMTES

- **§ 2 Abs. 2, 3 und 4 KVVG (neu)**
- Pastor*innen, die Inhaber der Pfarrstelle oder mit Versehung beauftragt sind
- Pastor*innen, die in der Gemeinde ihren Pfarrbezirk haben

Der KKV kann Mitgliedschaft „verleihen“

- an Pastor*innen, die einen *Mitarbeitsauftrag* in der Gemeinde haben
- an beruflich Mitarbeitende mit mind. 25% Stellenanteil, wenn „Tätigkeit in außergewöhnlichem Maße prägend“ ist



AUSSCHEIDEN AUS DEM KV

Möglichkeiten:

- Unwiderrufliche Verzichtserklärung
- Verlust der Mitgliedschaft
bei Wohnortwechsel: erst 3 Monate später, Mitglied hat Möglichkeit der Wiederherstellung der Zugehörigkeit
- Nachträgliche Feststellung des Fehlens der Wählbarkeit



„NACHRÜCKEN“

Ausscheiden eines **gewählten** Mitglieds:

- Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der Wahl aufgefordert, nachzurücken.
Neu: Ersatzmitgliedschaft erlischt nicht automatisch bei Ablehnung!
- Kein Ersatz vorhanden: Berufungsverfahren oder Nachwahl (KKV entscheidet)
zwingend: Zahl der gewählten Mitglieder kann nicht verändert werden!

Ausscheiden eines **berufenen** Mitglieds:

- KV entscheidet, ob ein Berufungsverfahren durchgeführt werden soll oder ob die Zahl der Berufenen verringert werden soll



ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Gemeindebriefe:

- Vor den Sommerferien: Hinweise auf Wahl 2024 und verändertes Wahlverfahren
- Ausgabe September: Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen
- Ausgabe Dezember: Vorstellung der Kandidaten
- Ausgabe Februar/März: Erinnerung an Briefwahlunterlagen, Hinweis auf Wahllokale, Wahlpartys etc.
- Ausgabe April/Mai: Vorstellung des neuen Kirchenvorstandes mit Einführung



HILFSTELLUNGEN

- Die Landeskirche erstellt „wie immer“ Wahlhilfen und „designt“ die Kampagne

Bisher noch nichts bekannt!

- Das Kirchenamt unterstützt und prüft
- Schulungen für das Online-Portal (KV und KA) finden im 1. Halbjahr 2023 statt
- Das Kirchenamt wird regelmäßig über den Stand informieren
(Kirchenkreiskonferenzen, E-Mail-Verteiler Kirchengemeindevorstände)



FAZIT

Die Vorbereitungen der KV-Wahl beginnen im Frühjahr!

„heiße Phasen“

- Vor den Herbstferien: Kandidatensuche
- In den Herbstferien: Eingaben ins Online-Portal!
- November: Prüfungen im Kirchenamt, Vorbereitung der Vorstellung
- Februar: Rücksendung Briefwahlunterlagen
- März Wahl, anschließend Berufungsverfahren



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Gibt es noch Fragen?

Anmerkung:

Nicht berücksichtigt: Regelungen für Kapellenvorstände und „Schwierigkeiten“